



**Impulsvortrag / Statement
des Beauftragten der Bundesregierung
für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten
Hartmut Koschyk MdB**

**auf dem Forum der Konrad-Adenauer-Stiftung
in der Republik Moldau
„Minderheitenpolitik in der Europäischen Union und in
der Republik Moldau“
am 29. August 2017
in Chisinau**

Ich danke sehr herzlich für die Einladung und freue mich sehr darauf, heute mit Ihnen zusammen über Fragen der Minderheitenpolitik zu sprechen. Ich begrüße es sehr, dass sich das Büro der Konrad-Adenauer-Stiftung in der Republik Moldau dieses sehr wichtigen Themas angenommen hat.

Vor gut 30 Jahren, gegen Ende der 1980er Jahre, schienen Minderheitenkonflikte in Europa im Großen und Ganzen der Vergangenheit anzugehören. Im westlichen Teils des Kontinents waren für viele nationale Minderheiten durch kluge und verantwortungsbewusste Politiker in geschickten Verhandlungen im besten Wortsinne „modi vivendi“ geschaffen worden, ich verweise hier nur auf die Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 zugunsten der dänischen Minderheit in Deutschland und der deutschen Minderheit in Dänemark oder die Verständigung zwischen Italien und Österreich in der Südtirol-Frage.

Auch im kommunistisch beherrschten Teil Europas schienen für viele die Fragen nationaler Minderheiten durch die Anwendung der entsprechenden Lehrkonstrukte eines Wladimir Iljitsch Lenin oder eines Josip Broz Titos gelöst zu sein. Nur wenige, wenigstens wenige im Westen, erkannten, dass diese sogenannten „Lösungen“ nur Kühlschränke waren, in denen die historisch bedingten Gegensätze eingefroren worden waren. Bei Ausfall der Energieversorgung – die bald durch den ökonomischen Zusammenbruch des sozialistischen Wirtschaftssystems erfolgen sollte – würden sie zwangsläufig wieder aufgetaut.

Zu denjenigen, die auf die brennende Aktualität eines wirkungsmächtigen Minderheitenschutzes hinwiesen, gehörte Ende der 1980er Jahre auch der Heilige Papst Johannes Paul II. In seiner Botschaft zum Weltfriedenstag am 1. Januar 1989 schrieb er:

„Es steht außer Zweifel, dass in diesem Augenblick internationaler Entspannung ... die Frage der Minderheiten erheblich an Bedeutung gewinnt und daher für jeden führenden Politiker oder Verantwortlichen von religiösen Gruppen und für jeden Menschen guten Willens Gegenstand aufmerksamer Überlegungen wird.“

Johannes Paul II. hat seine Botschaft zum Weltfriedenstag unter das programmatische Leitwort „Um Frieden zu schaffen, Minderheiten achten!“ gestellt. Kaum einer erkannte damals die brennende Aktualität dieser Worte. Nur kurze Zeit später sollten im Zuge des Zusammenbruchs der kommunistischen Diktaturen die ersten ethnischen Konflikte aufbrechen, die Gefrierschränke also ihre Energieversorgung verlieren. Wir kennen die vielen kriegerischen Auseinandersetzungen, für die immer wieder die Nationalitätenfrage ins Feld geführt wurde; auch die Republik Moldau ist hiervon bis heute betroffen.

Um das Aufbrechen ethnischer Konflikte zu verhindern, wurde auch auf internationaler Ebene für einen wirkungsvollen Minderheitenschutz gerungen. Ein Meilenstein war der Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen von 1966; dieser bestimmt:

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen hat der Europarat zwei grundlegende Dokumente verabschiedet:

- Das Rahmenabkommen zum Schutz Nationaler Minderheiten von 1995 verbietet jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie eine Assimilierung gegen ihren Willen. Weiterhin verpflichtet es die Vertragsstaaten zu umfangreichen Fördermaßnahmen im Bereich der Bildung, der Kultur, des Schulwesens und des gesellschaftlichen Lebens sowie zum Schutz der Freiheitsrechte, die für die Angehörigen nationaler Minderheiten von besonderer Bedeutung sind: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit sowie Gewissens- und Religionsfreiheit.
- Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats von 1992 hat das unveräußerliche Recht der Menschen, sich im privaten und öffentlichen Leben ihrer eigenen Regional- und Minderheitensprachen zu bedienen, zum Ausgangspunkt. Mit der Charta sollen daher traditionell in einem Vertragsstaat gesprochenen Sprachen geschützt und gefördert werden. Die Schutz- und Fördermaßnahmen beziehen sich auf das Bildungswesen, die Verwendung der Sprachen in Gerichtsverfahren, vor Verwaltungsbehörden, in Rundfunk und Presse, bei kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen sowie im wirtschaftlichen und sozialen Leben.

Während das Rahmenübereinkommen von der Republik Moldau unterzeichnet und ratifiziert wurde, wurde die Europäische Sprachencharta zwar 2002 unterzeichnet, aber bislang nicht ratifiziert.

Die beiden Europarats-Vereinbarungen wollen vor allem auf einen hinreichenden rechtlichen Rahmen für den Minderheitenschutz und auch auf die konkrete Umsetzung der Bestimmungen hinwirken. Hierzu dient

insbesondere ein bewährtes Monitoring-Verfahren mit unabhängigen Fachleuten.

Die Aufgabe des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten in der OSZE ist es dagegen, sich abzeichnende Spannungen im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten, die das Potenzial zur Entwicklung eines Konflikts im OSZE-Raum besitzen, bereits im Frühstadium zu identifizieren und ihnen zu begegnen. Die Einflussmöglichkeit des Hohen Kommissars liegt darin, auf diplomatischem Wege politische Lösungen für inner- bzw. zwischenstaatliche Minderheitenprobleme zu erarbeiten.

Zu meinem Bedauern sind die Rechte der nationalen Minderheiten und Volksgruppen bislang noch nicht im Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union verankert worden. Lediglich wenn ein Land der Europäischen Union beitreten will, wird es von dieser auf die Einhaltung der Minderheitenrechte verpflichtet, wofür die beiden genannten Dokumente des Europarats zugrunde gelegt werden. Paradoxerweise lässt nach dem Beitritt dann aber sofort der Druck seitens der Europäischen Union nach. Ich unterstütze daher sehr die derzeit laufende Europäische Bürgerinitiative Minority SafePack, die von Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten, dem gesamteuropäischen Dachverband nationaler autochthoner Minderheiten, gemeinsam mit der Demokratischen Allianz der Ungarn in Rumänien, der Südtiroler Volkspartei und der Jugend Europäischer Volksgruppen erfolgreich gegen eine zunächst abweisende Europäische Kommission durchgesetzt wurde. Ich wünsche Minority SafePack viel Erfolg, die notwendige Million Unterschriften zu sammeln, meine eigene jedenfalls habe ich schon geleistet.

Große Verdienste besitzt die Europäische Union aber bereits jetzt auf einem anderen Feld, nämlich bei der Integration der Roma, die über keinen eigenen Staat verfügen und über viele europäische Länder als nati-

onale Minderheiten verteilt sind. Hier ist insbesondere die Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 von Bedeutung, welche in den Mitgliedsstaaten durch Nationale Roma-Strategien oder, wie auch in Deutschland, durch integrierte Maßnahmenpakete erfolgt.

Ich möchte im Folgenden Ihnen drei Gedanken grundsätzlicher Art vorstellen, über die wir in Europa – bei aller gebotenen Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles – Konsens erzielen müssen, wenn wir angemessene, tragfähige und zukunftsfähige Lösungsmodelle für offene Minderheitenfragen entwickeln wollen.

Erstens, wir sollten nicht mit dem unscharfen Begriff „Toleranz“ operieren. Ich vermeide dieses Wort in all meinen Äußerungen als Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten konsequent. Das lateinische Grundwort „tolerare“ bedeutet „erdulden“, „ertragen“, ja: „aushalten“. Toleranz bringe ich gegenüber Eigenschaften und Verhaltensweisen auf, die ich innerlich ablehne, weil ich sie für schlecht halte. Ich halte aber religiöse und ethnische Minderheiten nicht für schlecht, schon gar nicht deren Angehörige.

Es darf deshalb nicht um irgendeine Toleranz gehen, es muss vielmehr um eine echte Akzeptanz gehen. Wieder macht der Rückgriff auf das lateinische Grundwort den Unterschied deutlich: „accipere“ bedeutet „annehmen“, in einigen Kontexten sogar „gutheißen“. Genau hierauf kommt es an: Die Angehörigen der nationalen Minderheiten müssen sich innerhalb der Mehrheitsgesellschaft im Wortsinne „akzeptiert“, also angenommen fühlen. Akzeptanz bedeutet Wertschätzung des Anderen und auch der Andersartigkeit des Anderen. Das Andere wird angenommen, ohne das eine Besserstellung des Eigenen beansprucht wird. Echte, auf-

richtige Akzeptanz macht den Weg frei für die gegenseitige Bereicherung zwischen den Ethnien und Konfessionen.

Aus der echten Akzeptanz erwächst – und hier komme ich zu dem zweiten Aspekt, auf den ich eingehen möchte – die Bereitschaft, dass Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten ihre kulturellen Wurzeln nicht verbergen oder gar verleugnen müssen. Die Loyalität zum Heimatstaat leidet in keinsten Weise unter einem eindeutigen Bekenntnis zur eigenen Religion, Sprache und Kultur seitens einer religiösen oder ethnischen Minderheit, soweit die Rechtsordnung anerkannt und beachtet wird. Die Mehrheitsbevölkerung ist aufgerufen, die Minderheiten beim Erhalt und der Pflege ihres sprachlichen, spirituellen und kulturellen Erbes zu unterstützen.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Minderheit zu diesem Zwecke Beziehungen zu Angehörigen derselben Ethnie und Konfession in benachbarten Staaten sucht und pflegt. Dieses ist in Artikel 17 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten ganz eindeutig formuliert:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.“

Ich möchte aber gerade vom dem Hintergrund des Wortlautes des Artikel 17 des Rahmenübereinkommens betonen, dass die Legitimität einer Unterstützungspolitik durch sogenannte „Mutterstaaten“ – also Staaten, in denen die Titularnation aus Angehörigen der entsprechenden Ethnie ge-

bildet wird – nicht aus vermeintlichen Rechten eines „Mutterstaates“ abzuleiten ist, sondern vielmehr aus den angestammten Rechten der jeweiligen nationalen Minderheit.

Unterstützende Programme seitens der sogenannten „Mutterstaaten“ für den Spracherwerb und –erhalt sowie für auf Identitätsstärkung und Gemeinschaftsförderung für nationale Minderheiten abzielende Maßnahmen als Ergänzung zur Minderheitenschutzpolitik des Heimatstaates sind grundsätzlich sehr zu begrüßen. Von der so erhaltenen oder gar wiederbelebten bilingualen und bikulturellen Kompetenz von Angehörigen nationaler Minderheiten profitieren nicht nur diese selbst. Auch die jeweiligen Heimatstaaten und die jeweiligen Mehrheitsbevölkerungen können hieraus Vorteile ziehen.

Bei der Unterstützung nationaler und religiöser Minderheiten durch Nachbarstaaten ist jedoch eines von entscheidender Bedeutung, was ich hier als dritten Punkt ausführen möchte: Ein Staat darf nicht die Menschen derselben Sprache oder Religion, die in einem anderen Staat leben, für seine eigenen Zwecke instrumentalisieren und damit missbrauchen. Insbesondere darf nicht die territoriale Integrität von Staaten und die Unverletzlichkeit von völkerrechtlich anerkannten Grenzen in Frage gestellt oder gar durch militärische Gewalt gebrochen werden. Unterstützungsleistungen müssen immer auch darauf ausgerichtet sein, die Loyalität der Angehörigen der Minderheit gegenüber ihrem Heimatstaat zu erhalten und zu stärken sowie ihre bestmögliche Mitwirkung als gleichberechtigte Staatsbürger in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ihres Heimatstaates anzustreben. Das Recht der Minderheiten auf Erhalt, Pflege und Entwicklung ihres religiösen, kulturellen und sprachlichen Erbes sowie deren staatsbürgerliche Loyalität gegenüber ihrem Heimatstaat sind die zwei Seiten ein und derselben Medaille!

Deshalb tun die sogenannten „Mutterstaaten“ gut daran, den vertrauensvollen und konstruktiven Dialog nicht nur mit den Vertretern „ihrer“ Minderheiten, sondern auch und gerade mit den Regierungen und Verwaltungen der jeweiligen Heimatstaaten zu suchen. Wir als Bundesregierung haben hier mit dem Format regelmäßig tagender bilateraler Kommissionen mit den Regierungen der Heimatstaaten der deutschen Minderheiten sehr gute Erfahrungen gemacht.

Hiermit bin ich zu den Grundsätzen gekommen, von denen sich die Bundesregierung bei ihrer Unterstützungspolitik für die deutschen Minderheiten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie in den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion leiten lässt. Neben Transparenz und einer Abstimmung mit den Regierungen der Heimatstaaten ist für uns selbstverständlich auch unverzichtbar, dass die Selbstorganisationen der deutschen Minderheiten bei diesen bilateralen Abstimmungen voll mit einbezogen sind, d.h. „auf Augenhöhe“.

Die deutsche Minderheit in der Republik Moldau, die in sechs regionalen Vereinen organisiert ist und leider noch nicht über einen Dachverband verfügt, mag zwar mit rund 2.000 Angehörigen zu den kleineren in Europa zählen, es war mir aber trotzdem sehr wichtig, hierher zu kommen und mich über die Situation vor Ort zu informieren. Ich hoffe, dadurch auch einen Beitrag zur Festigung der Selbstorganisationsstrukturen leisten zu können.

Mit diesen wenigen einführenden Bemerkungen möchte ich schließen und freue mich auf einen interessanten Gedanken- und Informationsaustausch!